

Wirkung verstehen. Auch all diese Wirkungen geschichtlicher Kräfte lassen sich im Wechselspiel mit bestimmten Reaktionen sehr deutlich im Bilde aufzeigen.

Ein Wort von Friedrich Beck, in seiner „Geschichte eines deutschen Steinmetzen“ von 1834, möge am Schluß stehen:

*„Jedlich Volk hat seine Weise, und lobet Gott mit unterschiedlicher Gabe“.*

## Über die Eigenart des fränkischen Volksrechts

Auszug aus dem Vortrag von Dr. Michel Hofmann

Angesichts der offenbaren Fremdheit zwischen Volk und Recht im Gemeinschaftsleben der Gegenwart, angesichts der nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten der Heimatfreunde und Heimatforscher — auch der Juristen — bei Begegnungen mit Phänomenen des Rechtslebens der älteren Zeit kann eine kurze Einführung in das Volksrecht Frankens nur einige klärende Hinweise auf grundlegende Tendenzen und auf bezeichnende Beispiele zu bieten versuchen, nur eine schmale Auswahl aus der ganzen Buntheit und Fülle des gesammelten Materials.

Vorauszuschicken ist die Feststellung, daß die Alt-Rechte aller deutschen Stämme viele Züge gemeinsam haben, die in der Volkstümlichkeit, in der Sinnenfälligkeit und in der Gottverbundenheit des Rechtslebens begründet liegen, vor allem als Nachwirkungen ursprünglicherer Entwicklungsstufen aus der schriftlosen (also „vor-papierenen“) Zeit bis an die Schwelle der neuesten Zeit um das Jahr 1800, die der landschaftlichen Sonder-Bildung durch die Einschmelzung in straffe Staatengebilde moderner Prägung ohnedies den Boden entzieht.

Es ist zwecklos und unhistorisch, etwa mit dem Recht der Salischen Franken, der „Lex Salica“ (unter König Chlodevech um das Jahr 508 ff entstanden) oder der Ribwarischen Franken, der „Lex Ribuaria“ (zwischen 630 und 750 entstanden) für die fränkischen Gebiete von heute eine lückenlose Entwicklungslinie beginnen zu wollen; denn über die Geltung der genannten Rechte in den Landen um den Main ist nichts überliefert. Auch etwa das „Kleine Kaiserrecht“, meist genannt „Frankenspiegel“, hilft uns nicht weiter; der „Frankenspiegel“ in der Zeit des Kaisers Ludwig d. B. im hessischen Bereich entstanden (und der Idee des Weltkaisertums dienend), war nicht vielleicht ein Gesetzbuch für Franken, sondern ebenso wie der „Sachsenspiegel“ des Eike von Repgow (nach 1200) und der „Schwabenspiegel“ (um 1275 wohl in Augsburg geschrieben), ein Lehrbuch des regionalen Gewohnheitsrechts. Es gab für das herzoglose und in eine Vielzahl von Territorien gespaltene Franken kein allgemein gültiges Rechtsbuch, erst recht kein allgemein gültiges Gesetzbuch. Die örtliche Rechtsgewohnheit, das Stadtrecht, entweder individuell bodenständig oder durch Rechtsbewirdung mit den Ordnungen und Privilegien einer „Mutterstadt“ entstanden, dann die je nach Dörfern verschiedenen „Weistümer“ (=durch Befragung der Rechtsgenossen ermitteltes Ortsrecht) und die (bei uns im Mittelalter höchst seltenen) landesherrlichen Rechtsschöpfungen beherrschten das Feld. Grundsatz: „In Franconia lex cedit observantiae“ = In

Franken weicht das (allgemeine) Gesetzesrecht dem (örtlich verschiedenen) Herkommen oder Gewohnheitsrecht. Franken, landschaftlich vielgestaltig, ohne ordnende stammesherrzogliche Gewalt, ohne festen politischen Schwerpunkt, ohne überwiegende Vormacht, ist das klassische Land des örtlichen Rechtsbrauchs, des Herkommens, das mit „altfränkischer Zähigkeit“ festgehalten wird und sogar noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts allen landesherrlichen Vereinheitlichungsbestrebungen Widerstand leistet, so daß z. B. auch das bayreuthische „Corpus Constitutum Brandenburgico-Culmbacencium“ (1747 ff.) keine Neufassung (Kodifikation), sondern nur eine Aneinanderreihung der landesrechtlichen Bestimmungen ist und das „Bamberger Landrecht“ (1769) im Familienrecht stecken bleibt. Wie im Bereich der Volkssprache keine in Franken vorherrschende Mundart festzustellen ist, aber viele allen fränkischen Mundarten gemeinsame Züge, die wir als „typisch fränkisch“ empfinden, so steht es auch um das fränkische Recht: Die lokalen Eigentümlichkeiten, sozusagen die „Mundarten“ des Rechts, erschweren die präzise Herausschälung der allen fränkischen Gegenden gemeinsamen Rechts-Elemente.

Aber bereits in einer Fuldaer Urkunde des Jahres 1027 wird im Rechtsformalismus der Liegenschaftsübergabe ausdrücklich die „sächsische Sitte“ („mit gekrümmten Fingern“, also durch Fingerschnippen) und die „fränkische Art“ der Liegenschaftsübergabe „mit Mund, Hand und Halm“ (d. h. unter Gebrauch eines Halmes oder Stabes als Übergabe-Sinnbild) unterschieden und gegenübergestellt. Und die gleiche Formel herrscht in Franken noch weit über das 16. Jahrhundert hinaus. — Oder: Bis in meine Kinderzeit war es im ländlichen Bereich üblich, bei Gesinde-Andingung, bei Grundstückskäufen, beim Viehhandel zum deutlichen Zeichen des Vertrags-Abschlusses eine geldliche Nebenleistung zu geben, deren Annahme den Vertrag erst richtig besiegelte und unwiderrullich machte. Diese Leistung hieß der „Leihkauf“, nicht vom „Leihen“ abzuleiten, sondern vom „Leit“, dem alten Namen für Apfelwein, mit dem der Vertragsabschluß rechtsbedeutend „begossen werden mußte“ (vgl. anderwärts „Weinkauf“). — Das Gedächtnis der jugendlichen Teilnehmer an Grenzbegehungen und Vermarkungen wurde noch im späten 18. Jahrhundert durch Obst- und Geld-Auswerfen, durch „Haarraufen bei den Hauptgrenzsteinen“, um die die Knaben „an den Haaren gezogen“ wurden, angeregt. — Asyle oder Freistätten, an denen der Meintäter zwar keine Straffreiheit oder volle Verfolgungsfreiheit, aber immerhin eine Ruhepause genießen durfte, um seine Tat in Ordnung zu bringen, gab es zahlreiche. Und so ließen sich Hunderte von Beispielen und Belegen für die Beibehaltung altertümlicher Rechtsformen in Franken noch bis in jene Zeiten feststellen, in denen anderwärts bereits der sinnenfällige und sinnbildliche Formalismus ganz der papierernen Abstraktion gewichen war. Die auch der fränkischen Kunst und Literatur eigene Neigung zur gewissenhaften Bildhaftigkeit wirkt sich im fränkischen Recht überreichlich aus. Unterstützt wird diese Erscheinung durch die volkhafte fränkische Neigung zum „analogischen Denken“, zur Ersetzung der Abstraktion durch das konkrete, besonders bezeichnende Beispiel, wie es uns bereits aus dem Volksspruchwort bekannt ist.

Der Beitrag des fränkischen Stammes zur deutschen Rechtsgeschichte ist sehr beträchtlich. Über die allgemeine Leistung der rechtsverbundenen Volksmasse hinaus reicht noch die Leistung einzelner Rechtsdenker aus

fränkischem Stamm. Zu nennen ist hier mit Ruhm und Ehre (trotz seiner Strenge) der geniale fränkische Freiherr Johann v. Schwarzenberg (1465-1528), der bereits im Jahr 1507 die „Bambergische Halsgerichtsordnung“ geschaffen hatte, die dann als „Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.“ (Constitutio criminalis Carolina von 1532) zum Reichsgesetz erhoben wurde und das deutsche Strafrecht normalisierte und humanisierte.

Die an den Vortrag anschließende praktische Übung bestand in der gemeinsamen Lesung und Interpretation einer wichtigen Urkunde über das bekannte Ehrenbürg- oder Walberla-Fest im Forchheimer Land, wo alljährlich am ersten Sonntag im Mai — und deshalb vielfach mit dem urfränkischen „Maifeld“ zusammengebracht — die Walberlas-Kirchweih als großes Volksfest begangen wird. Über Alter und nähere Umstände dieses Festes wüßten wir wenig zu sagen, wäre nicht das Recht des Kirchweihschutzes auf dem markanten Berg (und anschließend im Pfarrdorf Kirchehrenbach), das dem 1814 ausgestorbenen Adelsgeschlecht v. Wiesenthau zustand, durch das hochstädtisch-bambergische Zentamt Forchheim bestritten worden. Diese Zerwürfnisse führten zu schriftlich niedergelegten Regelungen, deren älteste bisher bekannt gewordene ein Schiedsspruch des Landgrafen Balthasar zu Thüringen zwischen dem Fürstbischof von Bamberg und dem Geschlecht v. Wiesenthau vom 6. April 1360 ist. Diese Urkunde ist aber nicht mehr im Original erhalten, sondern nur in einem sog. Vidimus, einer beglaubigten Abschrift des Landgerichts des Stifts Bamberg vom 19. August 1482, die nun selber wieder verschollen ist, aber in einer (mangelhaften) Abschrift aus dem frühen 18. Jahrhundert im Staatsarchiv Bamberg hinterliegt. Der Wortlaut der Urkunde wurde besprochen und die vorkommenden Rechtsausdrücke erläutert. Darüber kann der inzwischen erschienene Beitrag von Dr. MH in der Geschichtsbeilage „Fränkische Blätter“ 12. Jahrgang 1960 S. 33-36 nachgelesen werden.

## Zum Heimatabend

*anläßlich des 2. Heimatkundlichen Seminars des Frankenbundes*

Bericht des Heimatpflegers für Unterfranken Dr. A. P a m p u c h

Der Heimatabend war kein Modellabend, sondern sollte Anregungen zur Durchführung von Heimatabenden geben und eine Diskussionsgrundlage bilden. Die Diskussion hat sich über eine Stunde erstreckt und war außerordentlich lebhaft. Im einzelnen wurden folgende Gedanken zur Veranstaltung von Heimatabenden vorgebracht.

- 1.) Der Heimatabend hat die Aufgabe, das Gemeinschaftsleben zu fördern und kulturell zur Mitarbeit anzuregen. Deshalb kommt es gar nicht so sehr auf das Darzubringende an, es braucht nicht immer höchsten Anforderungen zu genügen. Auch soll man bei den Darbietungen nicht zu überempfindlich sein.
- 2.) Die Lieder bei Heimatabenden dürfen nicht zu hoch sein, es müssen bekannte Lieder gesungen werden, denn Singgruppen stehen nicht überall zur Verfügung. Der Chorgesang ist bei Heimatabenden nicht immer zu verwenden. Der Chor z. B. „Wer hat dich, du schöner Wald“ müßte sehr lange